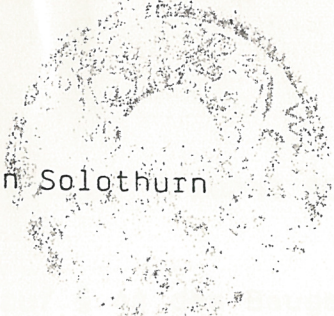




Kanton Solothurn

Gemeinde Oensingen

Der Gemeinderat des Kantons Solothurn, ge-
gründet durch die Gemeinden Oensingen und der Regierung-
des Kantons Solothurn für das im Gestaltungsplan bezeich-
net Gebiet auf den Parzellen GB Nr. 230 und 231 die nach-
folgenden Sonderbauvorschriften:

Art. 1

Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan
mit der Nummer 230 und 231
bezeichnete Gebiet.

GESTALTUNGSPLAN " FRUCHT AG "

GB Nr. 230 und 231

Sonderbauvorschriften

Egerkingen, im Juni 1989

Ing.büro U. Fähndrich, dipl. Ing. ETH SIA 4622 Egerkingen

Gestaltungsplan "Frucht AG"

Gestützt auf § 44 des Baugesetzes des Kantons Solothurn, genehmigt die Einwohnergemeinde Oensingen und der Regierungsrat des Kantons Solothurn für das im Gestaltungsplan bezeichnete Gebiet auf den Parzellen GB Nr. 230 und 231 die nachfolgenden Sonderbauvorschriften:

Art. 1

Wirkungsbereich Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan mit der Signatur — — — bezeichnete Gebiet.

Art. 2

Baubereich Als Baubereich gelten die im Plan mit der Signatur bezeichneten Baukörper. Die maximalen Höhen sind im Plan eingetragen.

Art. 3

Grünflächenziffer Für Freiflächen ist ein Anteil von mindestens 20% der beiden Grundstückflächen auszuweisen. Dem Baugesuch ist ein Plan der Freiflächengestaltung beizulegen. Vor der Südwestfassade ist eine Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen vorzusehen.

Art. 4

Gewerbliche Nutzung Gestattet sind gewerbliche Nutzungen wie Lager, Verteilung, Produktion und Büros sowie die dazu nötigen Park- und Verkehrsflächen. Die Teilflächen sind für den Vollausbau im Gestaltungsplan ausgewiesen.

Gestaltungsplan "Frucht AG"

Art. 5

Techn. Aufbauten

Betriebsnotwendige, technische Aufbauten wie Kamine, Lüftungsschächte, Aggregate, Liftaufbauten und dgl. sind über die im Plan eingetragenen Gebäudehöhen zulässig.

Art. 6

Allgem. Gestaltung

Grundsätzlich sind die Baugestaltung und die dazu verwendeten Materialien freigestellt. Auf eine optisch gute Eingliederung in die Umgebung ist zu achten.

Art. 7

Erschliessung

Auf Grund des Art. 7 der Gemeindeerschliessung ist bei der Realisierung des Einlenkers der Hirsackerstrasse in die T5 mit der Gemeinde diesbezüglich ein Erschliessungsvertrag zu machen.

Art. 8

Planabweichungen

Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften gestatten, wenn dadurch das Gesamtkonzept nicht verschlechtert wird.

Art. 9

Verkehr

Dem Gestaltungsplan liegt ein Lärmnachweis des Ing.- und Vermessungsbüros BSB bei.

Gestaltungsplan "Frucht AG"

Planaufgabe vom -7. SEP. 1989 1989 bis -7. OKT. 1989 1989



Der Ammann:

Guinard

Der Gemeindeschreiber:

Fischer

Plan mit Sonderbauvorschriften vom 6. Feb. 1990

Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 430

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

